

Vorlage Nr.: 0072/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	01.09.2020		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	24.09.2020		N			

**Bebauungsplan Nr. 126, Zentralisierung der Sportplätze
- Aufstellungsbeschluss**

Anlage/n:

Anlage 1 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Anlage 2 Lageplan mit Geltungsbereich

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 das Sportentwicklungskonzept beschlossen. Danach werden die strategischen Sportziele und Maßnahmen im Leitziel 2.1 wie folgt zusammengefasst:

Förderung einer bedarfsgerechten, innovativen und nachhaltigen Sportstätteninfrastruktur.

Im Einzelnen sind dem u.a. diese Teilziele untergeordnet:

- Prüfung der Zentralisierung, wobei die derzeitigen Kapazitäten nicht minimiert werden sollen.
- Ausführungen zur Ausgestaltung der Sportanlagen.
- Die Sanierung der mangelbehafteten städtischen Sportstätten.

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Soltau 2035 wird unter dem Leitziel KSG6 die Prüfung der Zentralisierung des sportlichen Angebotes in räumlicher Nähe zu den Schulen empfohlen.

Die nun erfolgte weiterführende Prüfung auf eine Machbarkeit der Zentralisierung durch die Verwaltung hat allerdings ergeben, dass diese, wie im ISEK und im Sportentwicklungskonzept empfohlen, am Schulstandort an der Winsener Straße nicht weiterverfolgt werden sollte. Eine Erweiterung der Sportstätten an dieser Stelle würde erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten. Insbesondere der erforderliche, großflächige Eingriff in den Böhmewald hat schlussendlich dazu bewegt, von den Empfehlungen des Sportentwicklungskonzeptes (und des ISEKs) Abstand zu nehmen und nach Alternativen zu suchen.

Gerade um bestehende Kapazitäten und eine bereits vorhandene Infrastruktur nutzen zu können, wurde stattdessen die Erweiterung des Sportparks Ost geprüft. Hier sind die Kapazitäten für zusätzliche Sportplätze, ausreichend Stellplätze und die erforderlichen Nebenanlagen vorhanden. Das Ziel der Zentralisierung ist daher hier abbildbar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau ist der Bereich zwischen Gottfried-von-Cramm-Straße im Westen und dem Weidegrund im Osten als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sportplatz, Spielplatz und Parkanlage dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes für die Planungsabsichten ist aufgrund der Darstellungen somit nicht erforderlich. Dies hat der Landkreis Heidekreis als zuständige Genehmigungsbehörde bestätigt.

Um die langfristigen Planungsziele im Bereich des Sportparks Ost zu sichern ist allerdings die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Eine Genehmigung nach den Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) kommt nicht in Betracht.

Der aufzustellende Bebauungsplan soll neben den eigentlichen Sportplätzen auch die Errichtung von den notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Umkleidegebäuden, Stellplätzen und sonstigen Nebenanlagen) ermöglichen und rechtlich sichern.

Die für das Plangebiet in der Vergangenheit gefassten Aufstellungsbeschlüsse sollen in diesem Zusammenhang aufgehoben werden, da diese nicht mehr den aktuellen städtebaulichen Zielen der Stadt Soltau entsprechen.

Für den Aufstellungsbeschluss ist der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau zuständig. Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und des Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

In der Sitzung des Bauausschusses wird ergänzend vorgetragen.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Sportpark Ost“ sind Kosten verbunden. Entsprechende Aufwendungen wurden im Teilhaushalt 61.1 für das Haushaltsjahr 2020 eingeplant.

3. Beschlussvorschlag:

Für den in Anlage 2 gekennzeichneten Bereich soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, mit dem Ziel, die vorhandenen Sportplätze langfristig zu sichern und den Bau von zusätzlichen Sportplätzen entsprechend der Empfehlung des Sportentwicklungskonzeptes zu schaffen. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, erforderliche Nebenanlagen zu errichten.

Die für das Plangebiet in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse werden in diesem Zusammenhang aufgehoben.